

Helvetische Tagsatzung [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 15 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 28 Fructidor IX.

Helvetische Tagsatzung.

Fünfte Sitzung, 11. Herbstmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Vorstellung und Bitte der Berggemeinden St. Croix und Sulet, im Canton Waadt, einen besondern District bilden zu dürfen.

2. Memorial der Municipalität und Gemeindschammer von Baden, für die Selbstständigkeit dieses Cantons.

3. Bittschrift der Gemeinde Hagenwyl, Canton Schaffhausen (Thurgau), um dem Canton Appenzell einverleibt zu werden.

4. Begehren des Erziehungsraths des Cant. Linth, daß das Erziehungswesen nicht jedem Canton besonders überlassen, sondern als allgemeine Angelegenheit vom Staat aus angeordnet und unterstützt werde.

In Fortsetzung der Ernennung der zu Vorberathung der Verfassung niedergesetzten Commission, wurden durch geheimes und absolutes Stimmenmehr weiter in diese Commission gewählt: die Bürger Koch, Muret, Wegmann, Farina, Salis, Seebis und Krauer.

Ein von den Bürgern Altlandammann Müller und M. Reding eingelangtes Schreiben wird verlesen, worin sie einer unverweilten Entscheid ihrer Angelegenheit begehren, und erklären, daß sie das Ausbleiben eines solchen am heutigen Tag, als eine abschlägige Antwort ansehen, und ihre Heimreise antreten würden. Die Versammlung beschließt hierauf einmüthig, bey ihrer gestrigen Verfügung zu verbleiben, und den Bericht ihrer Commission abzuwarten.

Sechste Sitzung, 12. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Memorial der Municipalität und Gemeindschammer von Zürich, über den allgemeinen Verfassungsentwurf sowohl, als über den besondern für den Canton Zürich.

2. Vorstellung der beyden Höfe Waldhausen und Hägeln, im dormaligen Canton Baden, um Einverleibung in den Canton Zürich.

3. Instruktion für den Deputirten des Cantons Unterwalden, bey der allgemeinen helvetischen Tagsatzung.

Die in der Angelegenheit der Deputirten von Uri und Schwyz niedergesetzte Commission erstattet folgenden Bericht:

H. Representanten! In Folge des von Ihnen erhaltenen Auftrags, hat die zu Untersuchung der Wahlen der Cantone Uri und Schwyz ernannte Commission, sich wiederholtermalen versammelt, und vor allem andern getrachtet, die von der Tagsatzung nöthig erachtete schriftliche Bestätigung der vorgelegten Erklärung der Bürger Müller und Reding zu erhalten.

Ihrem Erwarten gemäß, hat diese Förmlichkeit keinen Anstand gefunden, und sie hat die Ehre, die von diesen beyden Deputirten eigenhändig unterzeichnete Erklärung zu den Acten zu legen.

Wenn nun hiedurch diejenigen Zweifel gehoben werden, welche in Ansehung der Aeußerungen der ermeldeten Deputirten obgewaltet hatten, so nimt die Commission keinen Anstand, über die wichtige Frage selbst ihre Meynung zu eröffnen:

„Ob diese beyden Deputirte der Cantone Uri und Schwyz, ungeachtet der von ihren Cantonstagsatzungen unterlassenen Eidesleistung können aufgenommen werden?“

Unstreitig erhellet aus den der Commission zugestellten Acten, und aus der Einsicht der von der Gesetzgebung erlassenen organischen Gesetzen, daß die Cantonaltagsatzungen beyder Cantone in ihren ersten Sitzun-

gen den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet, demun-
geachtet aber die Wahlen in die allgemeine Tagsatzung
vorgenommen haben; daß demnach ein wichtiges Erfo-
derniß des Gesetzes unerfüllt geblieben sey.

Allein wenn in Betrachtung gezogen wird, daß diese
Cantonstagsatzungen bloß in Kraft und nach Anleitung
des Verfassungsentwurfs zusammenberufen worden,
daß die Distriktswahlmänner den vorgeschriebenen Eid
geleistet, und daß der Endzweck jenes organischen Ge-
setzes vom 15. Juli größtentheils nur die Verrichtun-
gen der Cantonaltagsatzungen betroffen;

Daß religiöse Bedenklichkeiten den größten Einfluß
in diese Weigerung gehabt;

Daß die Vollmachten der Bürger Müller und Reding
ohne Einschränkung ausgestellt, und ihre Erwählung
auf dem Verfassungsentwurf begründet sey;

Und daß wenn die Wahlen dieser Deputirten erst
diesmal sollten ungiltig erklärt werden, zwey, jedem
Schweizer ehrwürdige Cantone in der Mitte der all-
gemeinen helvetischen Tagsatzung unrepresentirt bleiben,
und somit die allgemeine Vereinigung des Vaterlandes
gestört werden müßte.

Aus diesen Gründen, zu denen sich mehrere wich-
tige Betrachtungen sowohl in Betreff der innern Lage
der Republik, als die obwaltenden äussern Verhält-
nisse anfügen, findet die Commission einmüthig: daß
alle Mittel anzuwenden seyen, um Einigkeit, Ruhe,
und gegenseitiges Zutrauen zwischen den verschiedenen
Theilen Helvetiens zu erzielen, und durch Aufnahme
der beyden Deputirten von Uri und Schwyz, das Band
allgemeiner Liebe und Zuneigung so fest als möglich
zu knüpfen. Die Commission hat demnach die Ehre,
Ihnen Bürger Representanten, folgenden Decretsvor-
schlag zu beliebender Genehmigung vorzulegen:

B e s c h l u ß.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung — nach an-
gehörtem Bericht ihrer zu Untersuchung der von den
Cantonaltagsatzungen von Uri und Schwyz getroffenen
Wahlen, besonders niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß die Erwählung der Bürger
Müller und Reding durch die nach den Vorschriften
des Gesetzes vom 29. May 1801 versammelten Can-
tonstagsatzungen vorgenommen worden;

In Erwägung, daß diese beyden Deputirten durch
ihre unbeschränkten Vollmachten beauftragt sind, die
b. y. d. n. Cantone Uri und Schwyz, nach Anleitung des
allgemeinen Verfassungsentwurfs, in der helvetischen
Tagsatzung zu representiren;

In Erwägung, daß die von diesen beyden Cantons-
Tagsatzungen verweigerte Eidesleistung, größtentheils
religiösen Bedenklichkeiten zuzuschreiben sey;

In Erwägung endlich, daß die diesmalige Lage des
Vaterlands, die Vereinigung der Representanten aller
Cantone erfordert, um eine Verfassung zu bearbeiten
und anzunehmen, die das öffentliche Wohl dauerhaft
gründen könne — beschließt:

Die Bürger Müller und Reding sind als Re-
presentanten der Cantone Uri und Schwyz in die
allgemeine helvetische Tagsatzung angenommen; in
welcher Eigenschaft sie sowohl aller Rechte als auch
aller Verbindlichkeiten der Representanten der übr-
igen Cantone theilhaftig gemacht werden.

Nach vorgenommener Berathung wird dieser Beschluß
angenommen.

Die zu Entwerfung eines Reglements für die Ver-
sammlung, niedergesetzte Commission, legt den Entwurf
desselben vor, der in der nächsten Sitzung behandelt
werden soll.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 10. September.

Der Vollziehungs-Rath — In Erwägung daß es
nöthig ist, mehrere über die durch den 10ten Artikel
des Gesetzes vom 15. Christmonat 1800 vorgeschriebene
Stemplung der Journale, Zeitungen, Anzeigen u. s. w.
entstandene Zweifel zu heben — beschließt:

1. Unter der Benennung der durch den 10ten Art.
des Gesetzes vom 15. Christmonat, dem Stempel
unterworfenen Journale und Zeitungen, sind alle Arten
von periodischen Druckschriften und Beyblätter, die
blattweise oder in Heften auf bestimmte oder unbestimmte
Zeitfristen ausgetheilt oder versendet werden, begriffen,
es mag nun jedes besondere Blatt oder Heft einen
besondern Titel tragen, oder die nothwendige Folge
und Fortsetzung des vorhergehenden seyn. Vom Stemp-
pel sind allein ausgenommen diejenigen Blätter, die
ein einzigesmal im Monat, oder zwölfmal im Jahr
oder weniger erscheinen.

2. Unter der Benennung der durch den nemlichen
Artikel des obgenannten Gesetzes, dem Stempel unter-
worfenen Kundmachungen, Anzeigen, Bericht, und
Anschlagzettel, sind begriffen alle Arten von Ankündi-
gungen, es sey von Schauspielen oder von öffentlichen
Steigerungen, alle Arten von Circular oder Umlauf-